

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion	
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.)	<p>Preisblatt</p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist Nowega auf den Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK9-22/612 (Festlegung „MARGIT 2024“).</p>
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	<p>Preisblatt</p> <p>Die BNetzA hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-22/612 (Festlegung „MARGIT 2024“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2024 beschrieben.</p> <p>Die Daten zur Berechnung der Abschläge wurden im Rahmen der Konsultation der Festlegung MARGIT veröffentlicht.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderen Speicherpunkten, hat die BNetzA im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0“, Abschnitt 3.2) festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit <i>Pro</i> aus den Daten der letzten drei Jahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes nach der folgenden Formel abgeleitet:</p> $Pro = \frac{\sum_{t=1}^J [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^J [(K)_v]_t} + S.$ <p>$(K)_u$ beschreibt die am Tag t maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität, $(K)_v$ beschreibt die am Tag t vermarktete unterbrechbare Kapazität und S den Sicherheitsaufschlag, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet. Der anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Nach Beschluss BK9-18/608 beträgt der Sicherheitsaufschlag $S=10\%$. Mit ihrem Beschluss BK9-20/608 (Festlegung „BEATE 2.0“) hat die BNetzA den Sicherheitsaufschlag an anderen als Kopplungspunkten im H-Gas-Netz ab dem 01.10.2021 auf $S=20\%$ gesetzt. Dieser entspricht damit dem Sicherheitsaufschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz laut Beschluss BK9-22/612 (Festlegung „MARGIT 2024“).</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform bezogen werden.
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1) (a) (ii)	Informationen zu den prognostizierten kontrahierten Kapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	Prognostizierte kontrahierte Kapazität an Einspeisepunkten im Marktgebiet THE: 183.979.724 kWh/h Prognostizierte kontrahierte Kapazität an Ausspeisepunkten im Marktgebiet THE: 360.919.831 kWh/h Die punkt- und richtungsscharfe Prognose der Höhe der Transportbuchungen an Speicher- und Netzanschlusspunkten erfolgte auf Basis verschiedener Eingangsparameter (u.a. Transportbuchungen in der Vergangenheit). Basis des Kapazitätsgerüsts für Ausspeiseregionen zu nachgelagerten Netzbetreibern sind vorliegende interne Bestellungen der nachgelagerten Netzbetreiber.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die prognostizierten zulässigen Erlöse von Nowega für 2024 betragen: 64.425.274 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Veränderung der zulässigen Erlöse begründet sich insbesondere durch die zusätzliche Berücksichtigung der Biogas- und Marktraumumstellungskosten sowie gesunkene volatile Kosten nach § 11 (5) ARegV.
Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des regulierten Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzindizes	Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2020: 218.841.955 € Entspricht dem kalkulatorischen Anlagevermögen des Ausgangsniveaus für die 4. Regulierungsperiode (Basisjahr 2020); enthält nicht die Werte des Anlagevermögens für Investitionsmaßnahmen (§ 23 ARegV), welche über das Jahr 2022 hinaus genehmigt sind. Ebenso wird das Anlagevermögen aus dem Kapitalkostenabgleich nach § 10a ARegV nicht berücksichtigt. Inkl. Anteilen an Leitungsgesellschaften und gepachteten Leitungen. Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV): I. Allgemeine Anlagen: 12.018.172 € II. Gasbehälter: 0 €

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		III. Erdgasverdichteranlagen: 1.907.448 € IV. Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen: 171.536.021 € V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 32.757.376 € VI. Fernwirkanlagen: 622.938 €
		Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2020: 18.301.794 € Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt. Kapitalkosten inkl. Anteile an Leitungsgesellschaften und gepachteter Leitungen.
		Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. a) Anschaffungswerte der Vermögensgegenstände werden auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. deutschem Handelsrecht (HGB) bestimmt. b) Nach GasNEV findet grundsätzlich keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt, die ab 2006 investiert wurden. Für Investitionen, welche vor 2006 getätigt wurden, werden gemäß der in § 6a GasNEV festgelegten Indexreihen anteilig Tagesneuwerte ermittelt. c) Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben, für Anlagegüter ab Anschaffungsjahr 2023 sind abweichende Abschreibungsdauern gemäß Festlegung KANU (BK9-22-614) möglich. Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen: I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 2.152.300 € II. Gasbehälter: 22-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 0 € III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 95.372 €

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>IV. Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen: 22-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 7.164.649 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 2.238.721 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 92.485 €</p> <p>Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2020: 22.011.669 €</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode ist auf 0,49 % festgelegt. Da für die vierte Regulierungsperiode noch kein finaler Wert durch die BNetzA ermittelt wurde, wurde eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert von Nowega beträgt 100 %.</p> <p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2024 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2022: 10,2 (+7,1 ggü. Vorjahr)</p>
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten	Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2024 betragen für Nowega: 52.018.019 €. Hierbei wurden die Zahlungen, die nach Festlegung AMELIE 2021 (BK9-19/607) empfangen werden, in Höhe von 5.801.484 € berücksichtigt.

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	<p>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte</p> <p>Entry-Exit-Split Marktgebiet THE: 33,80 % Einspeisung 66,20 % Ausspeisung</p> <p>Aufteilung nach systeminterner / systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet THE: 86,35 % Systeminterne Nutzung 13,65 % Systemübergreifende Nutzung</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der BNetzA durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-19/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2022: 63.710.882 €</p> <p>Fernleitungsdienstleistungen: 50.046.206 €</p> <p>Systemdienstleistungen: 13.664.676 €</p> <p>Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022: 2.185.190 € (Mehrerlös)</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022 wird zum 31.12.2023 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragsstellung.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigten Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren, in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	Die BNetzA hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2021 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p><u>Berechnung Biogasumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 6 der Festlegung REGENT 2021 ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 12.08.2022 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2024 in Höhe von 254,7 Mio. € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2024 in Höhe von 303.877.893 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,8381 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 5 der Festlegung REGENT 2021 ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 12.08.2022 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2024 in Höhe von 203,9 Mio. € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2024 in Höhe von 303.877.893 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,6711 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Nominierungsersatzverfahren</u></p> <p>Nach Tenorziffer 8 der Festlegung REGENT 2021 ist das Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV als Systemdienstleistung eingeordnet. Gemäß Anlage 4 der Festlegung REGENT beträgt das Entgelt für die Ersteinrichtung des Nominierungsverfahrens 2.000 Euro und das monatliche Entgelt für das Nominierungsersatzverfahren 1.250 Euro.</p>
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	Die Briefmarke des Marktgebiets THE verringert sich im Jahr 2024 im Vergleich zum einheitlichen Entgelt in 2023 um 93 ct./(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Ein wesentlicher Einflussfaktor, der zu dieser Entgeltensenkung beigetragen hat, sind die im Vergleich zur letzten Entgeltberechnung deutlich gesunkenen Treibenergiekosten in Folge der aktuellen Entspannungen auf den Energiemärkten.
Art. 30 (2) a) ii)	Eine Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode.	<p>Siehe Anlage</p> <p>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2025 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen.</p> <p>Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ abgestellt. Weiterhin wurde für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen, da die BNetzA für die vierte Regulierungsperiode noch keinen finalen Wert ermittelt hat.</p> <p>Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.</p>
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Siehe Anlage
Art. 30 (3)	Informationen zu nicht maßgeblichen Punkten	Die prognostizierten Kapazitäten für diejenigen Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gem. Anhang 1 Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, sind in der prognostizierten Kapazität gem. Art. 30 (1) a) ii) bereits enthalten.